

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.11.1985

Geschäftszahl

84/15/0148

Rechtssatz

Bei der Vermietung von Tennisplätzen handelt es sich, wenn einerseits das Recht zur Benutzung verschiedenster Einrichtungen gegen ein einheitliches Entgelt eingeräumt wird, andererseits das Recht zur Benutzung verschiedenster Einrichtungen eingeräumt wird, um einen gemischten Vertrag, der Elemente eines Bestandsvertrages sowohl über Grundstücke als auch über Maschinen und sonstige Vorrichtungen umfaßt (Hinweis E 5.7.1973, 929/72).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1985:1984150148.X01